

BERUFSGEPFLOGENHEITEN UND ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DRUCKEREIBRANCHE

Erstellt von FEBELGRA, dem Verband der belgischen graphischen Industrie VoE, Mitglied des Belgischen Unternehmerverbandes.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Arbeitsaufträge, Verträge und Lieferungen.

Alle Angebote und Bestellannahmen werden vorher von der Kreditversicherungsgesellschaft des Lieferanten geprüft.

Artikel 1 - Definitionen

Der Auftraggeber ist derjenige, der die Bestellung aufgegeben hat und der Lieferant ist derjenige, der die Ausführung dieser Bestellung akzeptiert.

Artikel 2 - Angebot

Die Angebote des Lieferanten erfolgen unverbindlich und unter Vorbehalt der Beurteilung der zu reproduzierenden und/oder herzustellenden Dokumente. Der Lieferant behält sich das Recht vor, einen Auftrag abzulehnen. Der Lieferant ist erst nach einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder nach Produktionskostenzusage rechtsgültig verpflichtet.

Artikel 3 - Aufträge

Wenn dem Lieferanten bei der Anfrage Produktionselemente (Rohstoffe, Modell, Kopie und/oder digitale Dateien,...) verschafft werden - und dies mit der Bitte, ohne ausdrücklichen Vorbehalt ein Muster oder ein Konzept vorzulegen entsteht die Verpflichtung, diesen Lieferanten entweder mit der Ausführung der Arbeit zu beauftragen oder ihn für die entstandenen Kosten zu entschädigen.

Artikel 4 - Angebote

Artikel 4.1 Der Angebotspreis gilt nur für den im Angebot genannten Auftrag. Vom Auftraggeber vorgenommene Änderungen der ursprünglichen Angebotsdaten werden verrechnet. Die Schriftart sowie das Layout werden vom Lieferanten frei gewählt, sofern der Auftraggeber sie nicht bestimmt. Die Angebote werden jederzeit ohne Angabe von Gebühren erstellt, die stets zu Lasten des Auftraggebers gehen. Gilt für den Auftraggeber ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz oder eine Mehrwertsteuerbefreiung, muss er bei Vertragsbeginn dafür den erforderlichen Nachweis erbringen. Die Gültigkeitsdauer eines Angebots beträgt einen Monat, wenn der Auftrag innerhalb von drei Monaten ausgeführt wird. Bei zusammengesetzten Preisangaben besteht keine Verpflichtung, Teile des Auftrags zu einem entsprechenden Anteil des für den ganzen Auftrag angegebenen Preises zu liefern.

Artikel 4.2 Wenn die Preise für Rohstoffe (einschließlich Energiequellen), Halbfertigerzeugnisse und damit verbundene Dienstleistungen, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, zwischen dem Zeitpunkt des Verkaufsangebots des Lieferanten und dem Zeitpunkt der Erfüllung des Auftrags um mehr als 2 % abweichen, ist der Lieferant berechtigt, den vereinbarten Preis im Verhältnis zu den ihm auferlegten Preiskorrekturen anzupassen. In diesem Fall erhält der Auftraggeber auf einfache Anfrage eine spezifische Beschreibung des Grundes für diese Anpassung.

Artikel 5 - Indexbindung

Wenn die Löhne und/oder die Rohstoffpreise steigen, werden die Angebotspreise entsprechend der Febelgra-Indexierungsformel angepasst; diese wird dem Auftraggeber auf dessen erstes Ersuchen zugestellt.

Artikel 6 - Schuldner

Jede Person oder Firma, die eine Bestellung aufgibt mit der Bitte, diese Drittpersonen in Rechnung zu stellen, ist persönlich verantwortlich.

Artikel 7 - Urheberrecht - Urhebervermögensrecht

Wenn ein Lieferant unter welcher Form immer eine Arbeit ausführt, die eine kreative Tätigkeit im Sinne der entsprechenden Gesetze über das geistige Eigentum impliziert, bleiben die Rechte aus dieser Neuschöpfung und vor allem das Vervielfältigungsrecht beim Lieferanten und gehen nicht auf den Auftraggeber über, außer es besteht eine schriftliche Vereinbarung in diesem Sinne.

Wenn der Lieferant ein Datenerfassungssystem, ein Bild, ein grafisches Mittel, eine Matrize etc. erstellt, so genießt er auf Grundlage der vorgenannten Bestimmungen das Urheberrecht gemäß den Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums.

Die schriftliche Vereinbarung über die Abtretung der Urheberrechte und vor allem des Vervielfältigungsrechts muss ausdrücklich erfolgen: sie kann weder aus der Tatsache erwachsen, dass die kreative Tätigkeit im Auftrag vorgesehen war, noch daraus, dass sie Gegenstand einer besonderen Vergütung war und auch nicht aus der Tatsache, dass das Eigentum des Materials oder Datenträgers an den Auftraggeber überträgen wird. Wenn keine gesonderte Exklusivitätsvereinbarung vorliegt, kann der Lieferant eine künstlerische Schöpfung aus seiner Leistung wieder verwenden.

Artikel 8 - Urheberrecht & Vervielfältigungsrecht

Die Vergabe eines Auftrags zur Vervielfältigung von Elementen, die vom Auftraggeber geliefert werden, genießt den Schutz der gesetzlichen Bestimmungen über das geistige Eigentum und impliziert

seitens des Auftraggebers die Bestätigung der Bildrechte zu seinen Gunsten. Es sichert daher den Lieferanten von Rechts wegen gegen jede Anfechtung ab, die unter dieses Vervielfältigungsrecht fällt. Jede Anfechtung der Vervielfältigungsrechte führt zur Aussetzung der Arbeitsausführung.

Wenn in diesem Rahmen die Auftragsvergabe die Lieferung von digitalen Datenträgern mit Software und Schriftsätzen durch den Auftraggeber beinhaltet, schützt Letzterer den Lieferanten vor allem hinsichtlich der ursprünglichen Anschaffung der Software und der Schriftsätze bzw. allgemeiner gegen alle Anfechtungen bezüglich der Verwendung dieser Software. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen die Vervielfältigungsrechte von Drittpersonen, da er die Vervielfältigungsarbeit in gutem Glauben ausführte. Es haftet allein der Auftraggeber.

Der Lieferant ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen die Verwielfältigungsrechte von Drittpersonen, da er die Verwielfältigungsarbeit in gutem Glauben ausführte. Der Auftraggeber ist alleine verantwortlich.

Artikel 9 - Angabe des Namens des Lieferanten

Der Auftraggeber darf die Angabe des Namens des Lieferanten nicht verweigern, selbst wenn auf der Arbeit bereits der Name eines Herausgebers oder einer Zwischenperson, eines Öffentlichkeitsbeauftragten oder anderer Personen angegeben ist.

Artikel 10 - Geheimhaltungsklausel

Jede der Parteien verpflichtet sich, vertrauliche Angaben, Auskünfte, Informationen, Anwendungsbereiche, Methoden und Know-how nicht zu verbreiten oder weiterzugeben, nicht verbreiten oder weiterzgeben zu lassen, noch direkt oder indirekt zu verwenden, es sei denn, sie wurde zuvor schriftlich von der anderen Partei dazu ermächtigt. Dies gilt auch für alle Dokumente welcher Art immer, von denen sie in Durchführung ihrer Aufgabe Kenntnis erlangt hat.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen der gegenständlichen Vereinbarung gelten so lange, wie die fraglichen Informationen ihren vertraulichen Charakter behalten, auch über den Endzeitpunkt der gegenständlichen Vereinbarung hinaus.

Artikel 11 - Eigentum der Reproduktionselemente

Die für die ordnungsgemäße Ausführung notwendigen Herstellungselemente bleiben das Eigentum des Lieferanten, der sie geschaffen hat.

Jedoch kann einerseits das Eigentum an diesen Elementen (zum Beispiel Druckplatten, Filme, Disketten, jede Art von Datenübermittlungsträger etc.) gederzeit durch eine ausdrückliche Vereinbarung an den Auftraggeber übertragen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 7. Wenn diese Herstellungselemente in einer Form vorliegen, deren Nutzung durch den Auftraggeber die Schaffung neuer Werke zulassen würde, die vor allem zum Entstehen von Vervielfältigungsrechten führen würden, so behält der Lieferant andererseits das Ausschließlichkeitsrecht für das von ihm geschaffene Produktionsmittel, außer es wird eine ausdrückliche Vereinbarung bezüglich der Einsatzmöglichkeiten des Nutzers geschlossen. Der Buchstabentyp sowie das Layout werden vom Lieferanten frei ausgewählt. Der Lieferant is nicht verantwortlich für die typographische Qualität der aufnahmebereiten Vorlagen oder Dateien von bereits gestalteten Seiten, die er vom Auftraggeber empfängt.

Artikel 12 - Korrekturabzug

Auf Anfrage des Auftraggebers sorgt der Lieferant für einen einfachen Korrekturabzug. Korrekturabzüge u.a. in detailgetreuen Farben und/oder auf Auflagepapier werden zusätzlich berechnet.

Wenn der Auftraggeber keine Korrekturabzug anfordert, geht man davon aus, dass er die Druckerlaubnis gegeben hat.

Artikel 13 - Korrekturen

Der Lieferant muss die vom Auftraggeber aufgezeigten Korrekturen durchführen, doch er ist nicht verantwortlich für Rechtschreib-, Sprach- oder Grammatikfehler, die nicht aufgezeigt wurden.

Gleich welche Änderungen an der ursprünglichen Bestellung (im Text, in der Bearbeitung oder Anordnung von Illustrationen, in den Formaten, im Druck- oder Bindewerk usw.), seien sie schriftlich oder auf eine andere Weise vom oder im Namen des Auftraggebers ausgeführt, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt und verzögern den Ausführungstermin. Dies gilt ebenfalls für die Maschinenstillstände, während auf die Druckerlaubnis gewartet wird.

Mündliche oder telefonisch mitgeteilte Änderungen werden auf eigene Gefahr des Auftraggebers durchgeführt.

Artikel 14 - Druckerlaubnis

Sobald der Auftraggeber eine datierte und unterzeichnete Druckerlaubnis aushändigt, ist der Lieferant von jeglicher Verantwortung für Fehler oder Auslassungen, die während oder nach

dem Druckvorgang festgestellt werden, entbunden. Die Druckerlaubnis bleibt Eigentum des Lieferanten und dient als Beweismittel im Streitfall.

Artikel 15 - Material des Auftraggebers - Bereitstellung

Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten Material zur Verfügung stellt, muss dies rechtzeitig (unter Berücksichtigung der Auftragsplanung) erfolgen, und das Material muss ordentlich verpackt und frei Haus an die Betriebsgebäude des Lieferanten geliefert werden. Die Unterzeichnung der Transportdokumente bestätigt einzig und allein den Empfang des Materials. Wenn der Auftraggeber Prepress-Material in digitaler Form ohne ausgedruckte Version liefert, trägt der Lieferant nicht die geringste Verantwortung für das Belichtungsergebnis. Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten digitale Bestände zur Verfügung stellt, muss er die Originalbestände selber aufbewahren, und er trägt die Verantwortung für die Qualität dieser Bestände.

Der Lieferant ist nicht verantwortlich für die typographische Qualität der aufnahmebereiten Vorlagen oder Dateien von bereits gestalteten Seiten, die er vom Auftraggeber empfängt.

Produktionsschwierigkeiten oder -verzögerungen, die durch Probleme mit dem vom Auftraggeber gelieferten Material verursacht worden sind, schieben den Liefertermin hinaus und erhöhen den Preis um die aufgrund dieser Probleme entstandenen Kosten, es sei denn, es liegt ein nachweislich schweres Fehlverhalten seitens des Lieferanten, seines Personals oder seiner Zulieferer vor.

Artikel 16 - Material des Auftraggebers - Aufbewahrung

Der Lieferant ist keinesfalls zur Aufbewahrung des Materials des Auftraggebers veroflichtet. Wünscht der Auftraggeber, dass der Lieferant Produktionselemente

wie etwa Satzarbeiten, Filme, Montagen, Stanzformen, Entwürfe, Zeichnungen, Disketten, Programme, digitale Daten etc. aufbewahrt, muss er dies vor der Ausführung des Auftrages schriftlich mit dem Lieferanten vereinbaren. Die Aufbewahrung erfolgt auf eigene Gefahr des Auftragebers, der den Lieferanten ausstrücklich von jeglicher Verantwortung bezüglich dieser Aufbewahrung entbindet (u.a. Verlust oder Beschädigung), es sei denn, der Lieferant hat vorsätzlich gehandelt oder einen schwerwiegenden Fehler begangen.

Artikel 17 - Material des Auftraggebers - Risiko

Alle vom Auftraggeber anvertrauten und im Betrieb des Lieferanten befindlichen Waren (Papier, Modelle, Filme, Datenträger usw.), verbleiben dort auf Kosten und auf eigene Gefahr des Auftraggebers; dieser entbindet den Lieferanten ausdrücklich von jeglicher Verantwortung unter anderem bei Beschädigung oder Verlust - sei es ganz oder teilweise - aus welchen Gründen auch immer. Dies gilt nicht, wenn eine Absicht oder ein schweres Vergehen von Seiten des Lieferanten, seines Personals oder seiner Zulieferanten vorliegt. Dasselbe gilt für die für den Auftraggeber bestimmten Waren. Die Aufbewahrungskosten werden ohne gegenteilige Vereinbarung ab dem Datum, das dem Auftraggeber angegeben wurde, in Rechnung gestellt. Erfolgt die Zahlung nicht am vereinbarten Datum, werden diese Waren als Garantie und Pfand für die geschuldeten Beträge einbehalten.

Artikel 18 - Material des Auftraggebers - Versicherung

Der Lieferant ist bereit, auf schriftliche Anfrage alle Risiken durch eine Versicherung zu decken, deren Kosten zu Lasten des Auftraggebers gehen. Diese Versicherung deckt ausschließlich die Reparaturkosten für beschädigte Waren. Der daraus möglicherweise hervorgehende Wertverlust sowie indirekte Schäden u.a. Gewinnausfall, können nicht versichert werden.

Artikel 19 - Regelmäßige Aufträge - Kündigungsfristen

Der Auftraggeber kann dem Lieferanten die Ausführung eines regelmäßig erfolgenden Auftrags, d.h. ein Auftrag mit wiederkehrenden Teilaufträgen nur unter Einhaltung der nachfolgend angegebenen Kündigungsfristen entziehen. Die Kündigung muss per Einschreiben eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen muss der Auftraggeber den Lieferanten für den erlittenen Schaden sowie den Gewinnausfall während der nicht eingehaltenen Zeit entschädigen. Kündigungsfrist:

3 Monate für einen regelmäßig erfolgenden Auftrag bei einem Jahresumsatz bis zu 7 500,00 EUR;

6 Monate für einen regelmäßig erfolgenden Auftrag bei einem Jahresumsatz bis zu 25 000.00 EUR:

1 Jahr für einen regelmäßig erfolgenden Auftrag bei einem Jahresumsatz bis zu 25 000,00 EUR oder mehr;

Artikel 20 - Toleranzen

Was das vom Lieferanten verarbeitete Papier, den Karton und das Buchbindereimaterial betrifft, so akzeptiert der Auftraggeber die von den Herstellern dieser Materialien auferlegten Toleranzgrenzen.

Der Lieferant kann bei der Lieferung und Fakturierung der bestellten Anzahl Exemplare um bis zu 5 % (bei einer Mindestanzahl von 100

Exemplaren) abweichen. Der Lieferant kann bei Lieferung und Fakturierung von Druckarbeiten, die eine komplizierte oder besonders schwere Verarbeitung erfordern, um bis zu 20 % (bei einer Mindestzahl von 200 Exemplaren) abweichen. Die abgezogenen oder zusätzlichen Exemplare werden zum Preis der zusätzlichen Exemplare verrechnet.

Artikel 21 - Sonderanforderungen

Alle Arbeiten werden mit den normal verfügbaren Rohstoffen ausgeführt. Sonderanforderungen, wie etwa lichtbeständige Druckfarben, Lebensmittelverträglichkeit usw. müssen bei der Preisanfrage vom Auftraggeber angegeben werden. Werden sie erst später angegeben, kann dies mit einer entsprechenden Preisanpassung verbunden sein.

Artikel 22 - Lieferbedingungen

Die bei der Bestellung schriftlich festgelegten Termine in Werktagen beginnen erst ab dem Werktag, der auf die Abgabe der erforderlichen Elemente folgt. Die vereinbarten Liefertermine verlängern sich in dem Maße, in dem der Auftraggeber zögert, die erforderlichen Elemente abzuliefern oder die verbesserten Entwürfe und die Druckerlaubnis zurückzusenden. Wenn die Auftragsausführung auf Anfrage des Auftraggebers zu zusätzlichen Kosten wegen einer kürzeren Lieferfrist als vereinbart oder üblich führt, werden diese in Rechnung gestellt.

Die Lieferung erfolgt am Unternehmensstandort des Lieferanten, die Verpackung und der Transport gehen zu Lasten des Auftraggebers. Letzterer haftet für die Risiken, denen die Waren während des Transport ausgesetzt sind. Der Auftraggeber legt ferner allein die spezifische Verpackung des Endprodukts fest.

Artikel 23 - Annullierung

Sollte die Bestellung auf Anfrage des Auftraggebers annulliert werden oder die Ausführung zeitweilig unterbrochen werden, so erfolgt die Fakturierung in der Phase, in der sich die Bestellung gerade befindet (Löhne, Rohstoffe, Zulieferverträge usw.). Dieser Betrag erhöht sich um eine zusätzliche, gesetzlich festgelegte Entschädigung wegen Vertragsverstoßes in Höhe von 15 %. In allen Fällen wird ein Mindestbetrag von 75,00 EUR verlangt. Wenn eine bestimmte Arbeit auf Grund einer Verzögerung durch den Auftraggeber infolge der ihm vorgelegten Stücke unterbrochen wird, wird die Arbeit in dem Zustand, in dem sie sich befindet, nach einem Monat wie oben vorgesehen fakturiert.

Artikel 24 - Bezahlung

Bei der Bestellung kann ein Vorschuss in der Höhe eines Drittels des Gesamtrechnungsbetrags gefordert werden, derselbe Vorschuss kann ferner nach Erhalt des letzten korrigierten Abzuges oder der Druckerlaubnis und der Restbetrag bei der Lieferung verlangt werden. Wechsel, Schecks, Zahlungsaufträge oder Empfangsscheine bringen weder eine Erneuerung, noch eine Abweichung mit sich.

Bei Fakturierung einer oder mehrerer Lieferungen in der Abrechnung eines Teilauftrages, kann der Kunde um Gewährung dieser Möglichkeit ersuchen, um seine Zahlung bis zur Gesamtlieferung aufzuschieben.

Artikal 25 - Fälligkai

Die Rechnungen sind bis zur Fälligkeit an die Lieferfirma zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Rechnung werden von Rechts wegen und ohne inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 10,5 % fällig, es sei denn, der Zinssatz des Gesetzes zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs (Gesetz vom 0z/08/2002) zum Zeitpunkt des Rechnungsdatums und/oder zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung höher ist. Dann wird der höhere Zinssatz des Gesetzes vom 02/08/2002 angewandt.

Sowie zu einem zusätzlichen Schadenersatz, der gesetzlich auf 15 % des geschuldeten fälligen Betrags bei einem Minimum von 150,00 EUR festgelegt ist. Der Lieferant hat das Recht um eine höhere Schadenersatz zu fordern, falls er beweisen kann dass er mehr Schaden erlitten hat. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, die ummittelbare Zahlung aller anderen (noch nicht fälligen) Rechnungen und aller Beträge, für die der Lieferant dem Auftraggeber Zahlungsaufschub gewährt hatte, einzufordern. Der Lieferant hat ferner das Recht, die Ausführung der laufenden Verträge zu unterbrechen, bis der Auftraggeber die in diesem Artikel heschriehenen Vorschüsse herablt hat

Artikel 26 - Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant besitzt das Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Bezahlung des Preises, auf das gesamte Rohmaterial, alle Unterlagen, Produktionselemente, Gegenstände, Waren oder Lieferungen, die ihm der Auftraggeber zur Durchführung einer Arbeit oder einer Leistung gegeben hat sowie auf alle Unterlagen oder Gegenstände, die im Zuge der Auftragsdurchführung erstellt wurden.

Der Auftraggeber erhält das Eigentumsrecht an den verkauften Waren erst mit der vollständigen Bezahlung der fälligen Beträge. Trotzdem haftet der Auftraggeber für die Waren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Abholung bereit stehen.

Artikel 27 - Verarbeitung der Personalien für den Auftraggeber

Es ist möglich, dass der Lieferant im Rahmen der Ausführung des Auftrages Personalien verarbeiten muss, wie in den anwendbaren Vorschriften definiert. In diesem Fall tritt der Lieferant als Ausführender aller Verarbeitungen auf, die auf Wunsch des als Verarbeitungsverantwortlichen betrachteten Auftraggebers vorgenommen werden. Der Lieferant wird die Personalien dann ausschließlich auf der Grundlage der schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers und zwecks der Ausführung des Auftras verarbeiten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich völlig und ausschließlich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen als Verantwortlicher für die Verarbeitung der Personalien. Der Lieferant wird gutgläubig mit dem Arbeitgeber mitwirken, um die Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zu versichern und nachzuweisen.

Die Mitarbeiter des Lieferanten, die zu den Daten Zugang bekommen werden, sind durch eine Vertraulichkeitspflicht gehalten. Der Lieferant wird zum Schutz der Daten angemessene technische und organisatorische Maßnahmen treffen, wie dies im Sektor gängig ist. Der Auftraggeber bestätigt, dass die Daten besonderen gesetzlichen

Sicherheits- oder Vertraulichkeitsanforderungen nicht unterliegen, soweit diese nicht zwischen Lieferanten und Auftraggeber schriftlich vereinbart sind. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass der Lieferant die Verarbeitung der Personalien Dritten anvertrauen darf, auch außerhalb der Europäischen Union, vorausgesetzt, dass der Lieferant dabei für die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften einsteht. Nach der Beendigung des Auftrages ist der Lieferant nicht zu irgendwelcher Aufbewahrung der Personalien verpflichtet.

Artikel 28 – Verarbeitung der Personalien für den Lieferanten

Wenn der Lieferant bei der Auftragsausführung Personalien für eigene Zwecke, nämlich für die Verwaltung der Beziehung zum Auftraggeber und dessen Auftrag verarbeiten muss, wird der Lieferant als Verarbeitungsverantwortlicher auftreten. Die Personalien werden in diesem Fall nur verarbeitet, insoweit solches für die Erfüllung des Vertrages mit dem Auftraggeber oder für die Einhaltung der anwendbaren Gesetzgebung und zur Vertretung der berechtigten Interessen des Lieferanten notwendig ist. Der Lieferant wird für die Einhaltung der anwendbaren Gesetzgebung für diese Verarbeitungen einstehen. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass der Lieferant die Verarbeitung der Personalien Dritten anvertrauen darf, auch außerhalb der Europäischen Union, vorausgesetzt, dass der Lieferant dabei für die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und für die Einhaltung dieser allgemeinen Bedingungen einsteht.

Artikel 29 - Beschwerden

Unter Gefahr des Verlusts seiner Rechtsansprüche muss der Auftraggeber dem Lieferanten jede Beschwerde oder jede Anfechtung spätestens binnen 8 Tagen nach Eingang der ersten Warenlieferung per Einschreibebrief mittellen. Nimmt der Auftraggeber die Waren nicht in Empfang, so beginnt diese Frist von 8 Tagen ab dem Datum, an dem der Auftraggeber aufgefordert wurde, die Ware in Empfang zu nehmen. In Ermangelung davon ab dem Rechnungsdatum.

Hat der Lieferant innerhalb dieser Frist von 8 Tagen keine Beschwerde erhalten, ergibt sich daraus, dass der Auftraggeber alle Waren vollkommen akzeptiert hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil der gelieferten Ware benutzt oder per Post an Drittpersonen versenden lässt oder aber zur Verteilung an ein Vertriebsunternehmen abgibt, bedeutet dies, dass er die gesamte Auflage akzeptiert hat.

Mängel an einem Teil der gelieferten Waren berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der gesamten Sendung.

Unter Gefahr des Verlusts seiner Rechtansprüche muss der Auftraggeber dem Lieferanten jede Beschwerde oder jede Anfechtung der Rechnung über die bestellten Waren spätestens binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt per Einschreibebrief mitteilen. Hat der Lieferant innerhalb dieser Frist von 8 Tagen keine Beschwerde erhalten, ergibt sich daraus, dass der Auftraggeber die Rechnung akzeptiert hat.

Artikel 30 – Höhere Gewal

Artikel 30.1 Fälle höherer Gewalt und im Allgemeinen alle Umstände, die die Ausführung des Vertrages durch den Lieferanten verhindern, beeinträchtigen oder verzögern oder die die Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen übermäßig erschweren, befreien den Lieferanten von jeglicher Haftung. Folgende Umstände werden unter anderem, aber nicht ausschließlich als höhere Gewalt betrachtet: Krieg, Bürgerkrieg, Mobilisierung, Unruhen, Streik und Aussperrung, sowohl beim Lieferanten als auch bei seinen Zulieferern, Maschinenbruch, Computervirus oder Bug, Feuer, Wasserschäden, Unterbrechung der Transportmittel, Versorgungsschwierigkeiten bei Rohstoffen, Materialien und Energie durch Dritte sowie Einschränkungen oder Verbote durch die Repierung.

Artikel 30.2 In Fällen höherer Gewalt hat der Lieferant die Wahl, die Ausführung des Vertrages so lange auszusetzen, bis die Situation höherer Gewalt nicht me besteht, oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, unabhängig davon, ob er die Aussetzung gewählt hat oder nicht. In beiden Fällen hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz. Wenn der Zeitraum, während dessen die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist, länger als dreißig (30) Tage dauert, ist der Auftraggeber auch berechtigt, den Vertrag teilweise (für die Zukunft) aufzulösen, unter der Voraussetzung, dass der Lieferant berechtigt ist, die bereits gelieferten Waren oder die bereits erbrachten Dienstleistungen in Rechnung zu stellen. Bei Teilauflösung besteht keine Verpflichtung zum Ersatz des (eventuellen) Schadens. Hat der Lieferant zum Zeitpunkt des Ereignisses höherer Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, ist er berechtigt, diesen Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung wie eine gesonderte Vereinbarung zu bezahlen.

Artikel 31 - Verantwortlichkeit

Im Falle von Fehlern oder schlechter Verarbeitung ist die Verantwortlichkeit des Lieferanten auf die Rücknahme der nicht konformen Exemplare begrenzt, die zum Preis der zusätzlichen Exemplare verrechnet werden; sie berechtigen nicht zu Schadenersatzzahlungen, außer im Fall von Vorsatz oder schwerwiegenden Fehlem des Lieferanten, seines Personals oder seiner Zülieferanten.

Der Lieferant ist nicht verantwortlich für indirekte Schäden gegenüber dem Auftraggeber, u.a. Gewinnausfall. Die Verantwortlichkeit des Lieferanten ist in allen Fällen auf den vertraglich vereinbarten Betrag beschränkt, also jenem Betrag, der vom Auftraggeber bezahlt worden wäre, wenn der Lieferant die Leistung zur Zufriedenheit des Auftraggebers durchgeführt hätte.

Artikel 32 - Salvatorische Klausel und Versäumnis

unwirksam, rechtswidrig oder nichtig erklärt wird, lässt dies die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Anwendbarkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Versäumt es der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt, eines der in diesen Geschäftsbedingungen aufgezählten Rechte durchzusetzen oder irgendein Recht aus diesen Geschäftsbedingungen auszuüben, stellt dies unter keinen Umständen einen Verzicht auf die betreffende Bestimmung dar und berührt dies niemals die

Wenn eine Bestimmung aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen für

Wirksamkeit dieser Rechte. Artikel 33- Zuständigkeit

Alle Streitfälle im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Gültigkeit, der Interpretation oder Durchführung des gegenständlichen Vertrages und der daraus folgenden Verträge unterliegen den belgischen Gesetzen und fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte des Gebietes, in dem das Unternehmen des Lieferanten ansässig ist.